



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussauszug
aus der
Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses
vom 27.08.2020

Top 9 "Best practice"-Beispiele zu Besuchsregelungen in Einrichtungen

TOP

[Siehe Anlage.](#)

Handlungsempfehlungen als Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in stationären Einrichtungen der Pflege

Ältere Menschen mit Pflegebedarf stellen nicht nur wegen ihres Alters, sondern auch wegen einer häufig vorliegenden Multimorbidität eine besonders vulnerable Personengruppe dar, die höchsten Schutz benötigt. Dieser Schutz darf aber nicht zu einer längerfristigen sozialen Isolation führen. Bei anhaltender Pandemie-Lage muss daher dauerhaft ein anhand von Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten und Risikobewertungen entwickelter Ansatz für Kontakt- und Zugangsmodalitäten für Pflegeeinrichtungen verfolgt werden. Dieser muss den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Bewohner*innen und Personal von Pflegeeinrichtungen effektiv sicherstellen, der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit des Pflegebereichs Rechnung tragen und darf dabei zugleich im Hinblick auf die einhergehenden tiefgreifenden Einschränkungen der Rechte der betroffenen Menschen mit Pflegebedarf (sowie ihrer Angehörigen) Grundrechtsbeschränkungen nur im hierfür absolut notwendigen Umfang vorsehen.

Besuche sollen nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und Bedingungen (**Betreten unter Auflagen**) regulär zugelassen werden. Ziel soll es sein, unter Aufrechterhaltung des höchstmöglichen Infektionsschutzes, der sozialen Isolation der Bewohner*innen und den damit verbundenen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Anordnungen hat jede Einrichtung ein einrichtungsindividuelles Besuchskonzept auf der Grundlage der bestehenden Regelungen zu erarbeiten. Dabei sollen die vorliegend formulierten Grundsätze und Hinweise beachtet werden.

Im Besuchskonzept muss grundsätzlich zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Menschen und den gerade in stationären Einrichtungen notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes eine fachliche und ethische Güter- und Interessenabwägung (Risikobewertung) getroffen werden. Weiterhin gilt, dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen für Bewohner*innen von stationären Einrichtungen in diesem Zusammenhang nur durch einen Richter oder insbesondere durch das zuständige Gesundheitsamt oder die Landesregierung aufgrund des Infektionsschutzgesetzes angeordnet werden dürfen.

Anforderungen an ein einrichtungsindividuelles Besuchskonzept:

- Risikobewertung,
- Beachtung der allgemeinen Vorgaben der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 – Corona-BekämpfungsVO,
- die Besuche sind auf zwei Personen (wenn erforderlich, z.B. aufgrund der physischen oder psychischen Verfasstheit der Besucher*innen, jeweils maximal eine Begleitperson) zu beschränken, das sind maximal 4 Personen,
- entsprechend der Größe und zeitlichen Kapazität der Einrichtung ist nur so vielen Besucher*innen der Zutritt des Hauses zu gewähren, wie eindeutig die Abstands- und Hygienemaßnahmen sicher eingehalten werden können,
- die Zugänge zu der Einrichtung sind zu minimieren (möglichst nur noch ein Zugang zu der Einrichtung),

- an allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form auf die einzuhaltenden Hygienestandards und Zugangsbeschränkungen hinzuweisen, sowie darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung führen können,
- bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete Wege für die Besucher*innen der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherraum, Privatzimmer der Bewohner*innen ...) sind festzulegen,
- die Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der Bewohner*innen zu vereinbaren; ohne telefonische Anmeldung oder durch eine Abstimmung per Mail darf eine Einrichtung nicht betreten werden; Aufstellung eines täglichen Besuchsplanes durch die Einrichtungsleitung,
- Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten,
- die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (Händedesinfektion, Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette) sind verständlich zu kommunizieren und einzuhalten,
- Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung sind unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung zu platzieren,
- alle Besucher*innen sind am Eingang der Einrichtung durch Einrichtungspersonal oder speziell geschulte freiwillig Engagierte schriftlich mit Kontaktdaten, Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs zu registrieren, nach dem Gesundheitszustand und Kontakt mit Infizierten zu fragen sowie über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen leicht verständlich aufzuklären (beispielsweise in Form eines Merkblattes) und auf deren Einhaltung zu verpflichten; alle Besucher*innen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen während des Aufenthaltes in der Einrichtung strikt eingehalten, und dass die Hinweise des Einrichtungspersonals bezüglich der Besuchsregelungen befolgt werden; bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden die Besucher*innen zunächst an die Besuchsregeln erinnert; werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden (Hinweis zur Datenverarbeitung: Die Kontaktdaten der Besucher*innen sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zum Zwecke der Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Daten keine Kenntnis erlangen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.),
- der Umgang mit mitgebrachten Geschenken, Mitnehmen von Wäsche etc. ist mit den jeweiligen Hygienebeauftragten zu regeln,
- soweit freiwillig Engagierte in diesem Bereich tätig werden, gibt es für diese Personen klare Regelungen für die Aufgabenwahrnehmung, Hygieneanforderungen und Zutrittsrechte,
- Besucher*innen tragen während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung; zu diesem Zweck ist persönlicher Mund-Nasenschutz / -Bedeckung mitzubringen; die Einrichtungen kann im Eingangsbereich auch Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung stellen, sofern ausreichend Res-

ourcen vorhanden sind; ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer gesundheitlichen Einschränkung nicht möglich, sind alternative Schutzmaßnahmen zu nutzen, beispielsweise (mobile) Schutzwände aus Plexiglas,

- Bewohner*innen tragen während der Besuchszeit eine Mund-Nasen-Bedeckung soweit es der Gesundheitszustand zulässt,
- wenn die Händehygiene eingehalten und Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird, sind zwischen Bewohner*innen und Besucher*innen auch körperliche Nähe und Berührungen zulässig (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV2),
- Mülleimer zur Entsorgung von Einmalartikeln werden aufgestellt,
- um den größtmöglichen Schutz der Bewohner*innen zu gewährleisten, sind die Besucher*innen durch Einrichtungspersonal oder speziell geschulte freiwillig Engagierte zum sowie vom Besuchszimmer bzw. Bewohner*innenzimmer zu begleiten; bei Folgebesuchen kann nach eigenem Ermessen auf eine Begleitung verzichtet werden,
- Eignung des Besuchsraumes:
 - möglichst Nähe Eingangsbereich/Erdgeschoss,
 - angemessene Größe (Wahrung der Diskretion / Privatheit und Abstandsgebote),
 - möglichst 2 Zugänge,
 - Belüftungsmöglichkeit,
- als Alternative zu einem Besuchsraum können Besuche auch im Bewohner*innenzimmer unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen stattfinden; bei Doppelbelegung von Bewohner*innenzimmern ist der Besuch im Bewohner*innenzimmer grundsätzlich jeweils für eine*n Bewohner*in im Einvernehmen mit der/dem jeweils anderen Bewohner*in unter Wahrung der Privatheit / Diskretion sowohl für die besuchte und besuchende Person anzustreben,
- Bewohner*innen können die Einrichtung verlassen; das Verlassen sowie die Rückkehr sind der Einrichtung anzuzeigen,
- die Besuchsregelung ist entsprechend des Infektionsgeschehens hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung regelmäßig zu prüfen.

Von diesen Regelungen kann zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit in besonderen Einzelfällen (z.B. Sterbebegleitung, akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes, Jubiläum, Seelsorge oder Rechtsberatung) abgewichen werden, wenn der erforderliche Schutz durch andere/situationsadäquate Maßnahmen gewährleistet wird.

Bei Fragen zur Umsetzung der Regelungen können sich die stationären Einrichtungen an das Beratungsteam des MSGJFS wenden.

Kontaktdaten: Beratung-Pflegeeinrichtungen@sozmi.landsh.de

Tel: 0431-988-5677

Handlungsempfehlungen als Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und stationären Gefährdetenhilfe (Inkrafttreten ab 29. Juni 2020)

Zum Schutz des teilweise hohen Anteils von Menschen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Gefährdetenhilfe, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben, ist es angezeigt, das Betreten der Einrichtungen nur unter Auflagen zu gestatten. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass restriktive Besuchsregelungen zu einer sozialen Isolation der Bewohner*innen führen können und dadurch wiederum das Risiko für psychische und physische Erkrankungen ansteigen kann.

Deshalb soll unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und Bedingungen ein **Betreten unter Auflagen** anstelle eines Betretensverbots mit Ausnahmen zur Ermöglichungen von Kontakten zum sozialen Umfeld der Bewohner*innen zugelassen werden. Ziel dieser Regelung ist es, die negativen Auswirkungen der sozialen Isolation zu lindern sowie einer Verkürzung von durch das BTHG gewährleisteten Selbstbestimmungs- und Teilhaberechten von Bewohner*innen der Einrichtungen entgegenzuwirken und gleichzeitig einen höchstmöglichen Infektionsschutz aufrechtzuerhalten.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Anordnungen hat jede Einrichtung – möglichst unter Beteiligung der Bewohnerbeiräte – ein einrichtungsindividuelles Besuchskonzept auf der Grundlage der bestehenden Regelungen zu erarbeiten. Dabei sollen vorliegend formulierte Grundsätze und Hinweise beachtet werden.

Im Besuchskonzept soll grundsätzlich zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der in der gemeinsamen Wohneinrichtungen lebenden Menschen und den gerade in stationären Einrichtungen notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes eine fachliche und ethische Güter- und Interessenabwägung (Risikobewertung) getroffen werden. Da die in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Gefährdetenhilfe lebenden Menschen nicht alle zu den durch das RKI definierten Risikogruppen zählen und teils sehr unterschiedliche Teilhabeeinschränkungen und damit auch unterschiedliche Fähigkeiten im Hinblick auf die Umsetzung der Hygiene- und Abstandsregelungen aufweisen, ist es erforderlich, diese Faktoren auch im Besuchskonzept zu berücksichtigen. Ergänzend zur grundsätzlichen Risikoabwägung soll daher sowohl die Vulnerabilität der Bewohner*innen nach RKI-Kriterien (Alter, Vorerkrankungen, etc.) als auch die Teilhabebeschränkungen der einzelnen Bewohner*innen bewertet werden, um auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen für die Begegnungen mit Angehörigen zu entwickeln.

Danach sollen im Besuchskonzept bei Personen mit Teilhabebeschränkungen, die ausschließen, dass Hygiene- und Abstandsregelungen selbständig eingehalten werden, nicht nur bauliche und besucherlenkende strukturelle Maßnahmen, sondern auch pädagogisch-didaktischen Ansätze der Leistungserbringung zu beschreiben, die einzelfallorientiert eine Begegnung mit ihren Angehörigen ermöglichen, z.B.

- Bewohnerorientiertes Einstudieren von Hygienepraktiken zur schrittweisen Erhöhung der Verhaltenskontingenz,
- Positive Verstärkungen nutzen bei erfolgreicher Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregelungen,
- Verwendung von Bildkommunikationssystemen,
- Peer Mentoring etablieren; Mitbewohner*innen mit entsprechenden Fähigkeiten unterstützen kognitiv stärker eingeschränkte Bewohner*innen beim Einüben von Hygiene- und Abstandsregelungen,
- Alternative Formen von Näheempfindungen mit Angehörigen entwickeln.

Auflagen für die Besuche in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe und stationären Gefährdetenhilfe

1. Umsetzung durch die Einrichtung:

- Beachtung der allgemeinen Vorgaben nach § 4 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 - Corona-BekämpfVO..
- Entsprechend der Größe der Einrichtung (einschließlich des zu nutzenden Außengeländes) ist nur so vielen Besucher*innen der Zutritt zu gewähren, wie eindeutig die Abstands- und Hygienemaßnahmen nach § 2 Abs. 1 der Corona BekämpfungsVO sicher eingehalten werden können.
- In diesem Rahmen soll es jeder/m Bewohner*in – in Anlehnung an § 2 Abs. 4 Corona-BekämpfVO – ermöglicht werden, Besuch von (auch mehreren) Personen zu erhalten, die einem weiteren Haushalt angehören. Gleiches gilt für weitere Besucher*innen bis zu einer Teilnehmerzahl von 10 Personen, soweit dies mit den betrieblichen Abläufen und infrastrukturellen Voraussetzungen der Einrichtung zu vereinbaren ist.
- Bewertung sowohl der Vulnerabilität der Bewohner*innen nach RKI-Kriterien als auch Bewertung der Teilhabeeinschränkungen der Bewohner*innen im Hinblick auf die Einhaltung von Hygiene- und Abstandsvorschriften: Im Konzept müssen behinderungsbedingte Barrieren und Konstellationen beschrieben werden, nach denen einzelne Bewohner*innen bzw. Gruppen von Bewohner*innen die Anforderungen an Hygiene und Abstand in unterschiedlicher Art und Weise umzusetzen haben.
- Die vorgenannten Voraussetzungen können für die Bewohner*innen zur Konsequenz haben, dass Besuche in geeigneter und gebotener Art und Weise zu beschränken sind; die Entscheidung hierüber trifft die Einrichtungsleitung.
- Aufstellen eines täglichen Besuchsplanes durch die Einrichtungsleitung.
- Die Zugänge zu der Einrichtung sind zu minimieren (möglichst nur noch ein Zugang zu der Einrichtung).
- Hinweise auf Hygiene- und Verhaltensregeln (Händedesinfektion, Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette) durch deutliche sichtbare Aushänge an sämtlichen Eingängen in verständlicher Form.
- Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung sind unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung zu platzieren.
- Alle Besucher*innen sind am Eingang der Einrichtung durch Einrichtungspersonal oder speziell geschulte freiwillig Engagierte schriftlich mit Kontaktdaten, Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs zu registrieren, nach

dem Gesundheitszustand und Kontakt mit Infizierten zu fragen sowie über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen inner- und außerhalb der Einrichtung leicht verständlich aufzuklären (beispielsweise in Form eines Merkblattes) und auf deren Einhaltung zu verpflichten; alle Besucher*innen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen während des Aufenthaltes in der Einrichtung strikt eingehalten, und dass die Hinweise des Einrichtungspersonals bzgl. der Besuchsregelungen befolgt werden; Hinweis darauf, dass die Besucher*innen bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen der Einrichtung verwiesen werden können und ein Besuchsverbot ausgesprochen werden kann.

- Besucher*innen sind außerdem darauf hinzuweisen, dass auch ein verantwortlicher Umgang mit den Hygiene- und Abstandgeboten außerhalb des Besuchs in der Einrichtung erwartet wird, um Eintragsrisiken so zu minimieren.
- Um den größtmöglichen Schutz der Bewohner*innen zu gewährleisten, sind die Besucher*innen durch Einrichtungspersonal oder speziell geschulte freiwillig Engagierte bis zum sowie vom Besuchszimmer bzw. Bewohner*innenzimmer zum Ausgang zu begleiten.
- Bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete Wege für die Besucher*innen der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherraum, Privatzimmer der Bewohner*innen ...) sind festzulegen.
- Die Einrichtung achtet darauf, dass Bewohner*innen während der Besuchszeit möglichst eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, soweit es deren Gesundheitszustand bzw. ihre Behinderung zulässt.
- Ist die Nutzung eines Besuchsraums nicht möglich, sind im Bewohner*innenzimmer Schutzmaßnahmen zu treffen, bei Doppelbelegung von Bewohner*innenzimmern ist der Besuch im Bewohner*innenzimmer grundsätzlich jeweils für eine*n Bewohner*in im Einvernehmen mit der/dem jeweils anderen Bewohner*in unter Wahrung der Privatheit / Diskretion sowohl für die besuchte und besuchende Person anzustreben.
- Sofern ausreichend Ressourcen vorhanden sind, kann die Einrichtungen im Eingangsbereich auch Mund-Nasen-Bedeckung für Besucher*innen zur Verfügung stellen.
- Alternative Besuchsmöglichkeiten zu dem Besuch im Besuchsraum oder Bewohnerzimmer (Nutzung des Außengeländes, Spaziergänge, Cafe, etc.) sind unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften zulässig.
- Regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden (z.B. Handläufe am Geländer, Türklinken, etc.), sowie von Sanitäreinrichtungen.
- Regelmäßige Lüftung der Innenräume.
- Gewährleistung, dass auf den Besuchertoiletten enge Begegnungen
 - vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind.
- Mülleimer zur Entsorgung von Einmalartikeln werden aufgestellt.
- Der Umgang mit mitgebrachten Geschenken, Mitnehmen von Wäsche etc. ist mit den jeweiligen Hygienebeauftragten zu regeln.

- Soweit freiwillig Engagierte in diesem Bereich tätig werden, gibt es für diese Personen klare Regelungen für die Aufgabenwahrnehmung, Hygieneanforderungen und Zutrittsrechte.
- Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten.
- Die Besuchsregelung ist entsprechend des Infektionsgeschehens hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung regelmäßig zu prüfen.

2. Umsetzung durch die Besucher*innen:

- Die Besuche sind jeweils im Vorwege terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der/des Bewohner*in zu vereinbaren; ohne vorherige Anmeldung darf eine Einrichtung nicht betreten werden.
- Einhalten des Abstandsgebotes aus § 2 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungs-VO während des Besuchs. Wenn die Händehygiene eingehalten wird, sind zwischen Bewohner*innen und Besucher*innen auch körperliche Nähe und Berührungen zulässig.
- Verantwortlicher Umgang mit den Hygiene- und Abstandgeboten auch außerhalb des Besuchs in der Einrichtung, um Eintragsrisiken so zu minimieren.
- Beachtung der allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette sowie zur Händedesinfektion.
- Besucher*innen tragen während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung; zu diesem Zweck ist persönlicher Mund-Nasen-Schutz / (selbst gefertigte) Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen.
- Kein Aufsuchen der Einrichtung bei akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen.

Anforderungen an ein einrichtungsindividuelles Besuchskonzept: Entwicklung einrichtungsspezifischer Auflagen für das Betreten der Einrichtung in Abhängigkeit der

- allgemeinen Risikobewertung,
- einer Vulnerabilitätsbewertung der Bewohner*innen nach RKI-Kriterien sowie
- einer Bewertung der Teilhabebeeinträchtigungen der Bewohner*innen im Hinblick auf die Einhaltung von Hygiene- und Abstandsvorschriften.

Von diesen Regelungen kann zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit in besonderen Einzelfällen (z.B. Sterbebegleitung, akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes, Jubiläum, Seelsorge oder Rechtsberatung) abgewichen werden, wenn der erforderliche Schutz durch andere/situationsadäquate Maßnahmen gewährleistet wird.